Vertrag

im Sinne der Genehmigung nach § 15 StrlSchV

über	"organisatoris	che und	administrative	Maßnahmen	zur	Gewährleistung	des
Strahl	enschutzes von	Bezugspers	sonen" (Abgrenz	ungsvertrag)			
zwischen dem		Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie					
		Elektrone	nspeicherring B	SESSY II			
		Albert-Ei	nstein-Straße 15	3			
		12489 Ber	lin-Adlershof				
		nachsteher	d "HZB/BESSY	II" genannt			
und d	er						
		nachsteher	nd "Entsender" g	enannt			
		_	in Strahlenschu § 15 StrlSchV b		om HZ	B/BESSY II durc	h, für
	nmigung oder l	_	_			erlassen. Nachträg nnaufgefordert in 1	
Abteil	lle sich aus di ung Strahlensc echpartner	hutz die Ko	ntaktstelle.	Fragen ist seit der/die		es HZB/BESSY I	
/Strah	lenschutzbevol	lmächtigte(1	·).Herr/Frau				
Tel.:		E-	Mail:				

I. Allgemeine Voraussetzungen

- 1. Vor Arbeitsaufnahme muss für jeden Mitarbeiter dem Entsender beim HZB/BESSY II ein ordnungsgemäß geführter und behördlich registrierter Strahlenpass vorgelegt werden. Die Mitarbeiter des Entsenders müssen die vorgeschriebenen amtlichen Dosimeter tragen.
- 2. Der Entsender setzt nur geeignetes und zuverlässiges Personal mit entsprechendem Ausbildungsstand ein, das mit allen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt, damit Belehrungen und eventuelle Anordnungen seitens des HZB/BESSY II verstanden werden.
- 2. HZB/BESSY II behält sich vor, Mitarbeiter des Entsenders zurückzuweisen, wenn sie nicht die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine Zurückweisung kann auch aufgrund der Ergebnisse einer vom HZB/BESSY II veranlassten behördlichen Sicherheitsüberprüfung erfolgen.

II. Aufgaben des Entsenders

Folgende Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des Entsenders:

- 1. die Beachtung der Auflagen ihrer Genehmigung nach § 15 StrSchV;
- 2. die allgemeine, nicht anlagenbezogene Unterweisung nach § 38 StrlSchV über mögliche Gefahren, ihre Verhütung und Schutzmaßnahmen, die Belehrung über den für die Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung und der Genehmigung nach § 15 sowie die Vermittlung der wesentlichen allgemeinen Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes;

- 3. die Berücksichtigung anderweitiger Strahlenexpositionen (§ 54 Str.SchV);
- 4. die Beachtung von Tätigkeitsverboten nach §§ 55, 56 StrlSchV und von behördlichen Anordnungen nach § 113 StrlSchV, soweit diese Anordnungen Tätigkeiten ihres Personals beim HZB/BESSY II betreffen;
- 5. die Anweisung an ihr Personal, die Anordnungen der am Einsatzort zuständigen Strahlenschutzbeauftragten sowie innerbetriebliche Regelungen vom HZB/BESSY II zu befolgen und eine eventuell erforderliche Arbeitserlaubnis vor Arbeitsbeginn einzuholen;
- 5. das lückenlose Führen der Strahlenpässe (§ 40 Abs. 2 StrlSchV) sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der personenbezogenen Strahlenschutzdaten. Zu den Eintragungspflichten vom HZB/BESSY II siehe Punkt III Nr. 5.

III. Aufgaben vom HZB/BESSY II

Folgende Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit vom HZB/BESSY II:

- Die anlagenbezogene Unterweisung im Sinne von § 38 StrlSchV über Arbeitsmethoden und mögliche Gefahren sowie über geltende Strahlenschutzanweisungen, Genehmigungsauflagen und Anordnungen, die vom Entsender zu beachten sind;
- 2. die unverzügliche Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachgüter (§ 33 Abschnitt 5 StrlSchV);
- 3. die Ermittlung der Personendosis mit amtlichen Dosimetern gemäß § 41 Abs. 3 und 4 StrlSchV sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der Messergebnisse (§ 42 Abs. 1 StrlSchV);

- 4. die Kontrolle der Strahlenexpositionen beim HZB/BESSY II im Hinblick auf die Dosisgrenzwerte (§§ 54, 55 StrlSchV) sowie die besondere ärztliche Überwachung gemäß § 63 Abs. 1 StrlSchV;
- 5. die Übermittlung der Dosiswerte sowie die Ergebnisse von Ermittlungen gemäß § 41 Abs. 2 StrlSchV (Verdacht auf Grenzwertüberschreitungen), soweit sie beim HZB/BESSY II festgestellt werden. Sofern diese Werte beim Verlassen der Anlage noch nicht vorliegen, werden sie dem Entsender nachgereicht.
- 6. die Unterrichtung des Entsenders über alle ihr Personal betreffenden besonderen Ereignisse, insbesondere
 - Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen oder betriebliche Regelungen beim HZB/BESSY II,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte nach StrlSchV
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, wenn Mitarbeiter des Entsenders dabei Betroffene oder Verursacher sind.

IV. Anzeigepflichtige Ereignisse

- 1. Die Vertragsparteien werden unabhängig voneinander der jeweils zuständigen Behörde anzeigepflichtige Ereignisse anzeigen und sich gegenseitig darüber informieren, soweit Mitarbeiter des Entsenders betroffen sind.
- 2. Das HZB/BESSY II wird die Mitarbeiter des Entsenders einer Strahlenexposition aus besonderem Anlass gemäß §§ 58, 59 StrlSchV grundsätzlich nicht aussetzen. Sollte dies in Ausnahmefällen notwendig sein, bedarf es der Zustimmung des Entsenders.

V. Vertragswirkungen

1. Dieser Vertrag gilt für alle Tätigkeiten, die der Entsender während der Laufzeit dieses Vertrages in den Strahlenschutzbereichen beim HZB/BESSY II mit ihrem Ein-verständnis durchführt.